

Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: 4400- IV/D2 – 2022/23459 - IV/E
Bearbeiter:
Durchwahl:
E-Mail:

An den
Vorsitzenden der Länderkommission
zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Datum:  Mai 2023

Besuch der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt am 21. November 2022

Ihr Schreiben vom 10. Februar 2023 – Az. 231-HE/1/22

Sehr geehrter Herr Dopp,

für den Bericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt am 21. November 2022 bedanke ich mich und freue mich über die positiven Eindrücke, welche die Einrichtung bei der Länderkommission hinterlassen hat.

Zu den Feststellungen und Empfehlungen sowie dem weiteren Vorschlag der Länderkommission nehme ich auf Grundlage des Berichts der JVA Weiterstadt hiermit wie folgt Stellung:

I. Anklopfen

Die Länderkommission empfiehlt, dass der Umgang mit Gefangenen respektvoll sein soll. Die Bediensteten sollen sich in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32-7142763
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Bediensteten der JVA Weiterstadt wurden weiter anlassbezogen und im Rahmen von Teamsitzungen sensibilisiert.

II. Absonderungen

1. Dauer der Absonderung

Die Kommission empfiehlt, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reduzierung der Zeitdauer von Absonderungen ermöglichen.

Eine Absonderung von anderen Gefangenen darf nach § 50 Abs. 1 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG) – und den entsprechenden Bestimmungen der anderen hessischen Justizvollzugsgesetze – nur angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten der Gefangenen oder aufgrund des seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Zudem ist die Abordnung nach § 50 Abs. 3 HStVollzG zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine sonstige erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht abgewehrt werden kann. Gleiches gilt, wenn Gefangene auf eine extremistische Verhaltensweise hinwirken. Dabei ist eine Absonderung von mehr als 24 Stunden nach § 50 Abs. 7 HStVollzG nur zulässig, wenn sie unerlässlich ist. Nach § 50 Abs. 8 S. 3 HStVollzG bedarf eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Dauer oder mehr als drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Wenn Gefangenen länger als 24 Stunden abgesondert sind, ist eine Stellungnahme des ärztlichen Dienstes spätestens nach drei Tagen und danach in angemessenen Abständen einzuholen, § 51 Abs. 2 S. 3 HStVollzG. Zudem darf eine Absonderung nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Eine Überprüfung hat in angemessenen Abständen zu erfolgen, § 51 Abs. 3 HStVollzG.

Vor diesem Hintergrund hat die JVA Weiterstadt mitgeteilt, dass es sich bei den Gefangenen in der JVA Weiterstadt, welche teilweise über mehrere Monate von anderen Gefangenen abgesondert werden, um begründete Einzelfälle handelte,

wobei der Anordnung in der Regel eine sich schon in konkreten Vorfällen manifestierte Fremdaggression vorangegangen sei. Aufgrund dessen bestehe eine erhöhte Gefahr für Leib und Leben von anderen Gefangenen und/oder Vollzugsbediensteten.

Der psychologische Dienst exploriert nach dem Bericht der JVA die betroffenen Gefangenen dahingehend wöchentlich, bei Bedarf im Einzelfall auch häufiger. Sobald die Gefahr im Sinne des § 50 I HStVollzG bzw. § 35 I HUVollzG nicht mehr besteht, erfolgt die schrittweise Lockerung der Maßnahme und der Gefangene kann sich im Kontakt mit anderen Gefangenen weiter erproben. Bei Absonderungen von mehr als 30 Tagen Dauer oder mehr als 90 Tagen innerhalb von zwölf Monaten muss die Aufsichtsbehörde zustimmen. Dabei erfolgt eine erneute Überprüfung der Unerlässlichkeit der besonderen Sicherungsmaßnahme nach Aktenlage. Insgesamt könne deshalb mitgeteilt werden, dass die genannten Empfehlungen die gängige Praxis in hessischen Vollzugsanstalten und im speziellen in der JVA Weiterstadt abbildeten.

2. Beschäftigungsverbote und Betreuung im Rahmen der Absonderung

Die Kommission regt an, sicherzustellen, dass strukturierte und regelmäßige menschliche Kontakte stattfinden, und dass eine Psychologin oder ein Psychologe, aber auch ein Arzt oder eine Ärztin, neben ihren/seinen anderen Aufgaben ausreichend Kapazität für die Betreuung der abgesonderten Gefangenen erhält. Zudem sind dringend weitere Betätigungs- und Kontaktmöglichkeiten für die abgesonderten Gefangenen zu schaffen.

Die in der JVA Weiterstadt abgesonderten Gefangenen werden nach dem Bericht der JVA Weiterstadt mindestens einmal wöchentlich durch die Fachdienste aufgesucht. Jedes Aufsuchen des Gefangenen werde schriftlich dokumentiert. Eine solche Dokumentation wurde der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter für die sich am Besuchstage in Absonderung befindlichen Gefangenen zur Verfügung gestellt. Hieraus sei eindeutig ersichtlich, dass die Gefangenen regelmäßig durch den psychologischen Dienst aufgesucht und betreut worden seien

Darüber hinaus hätten die Gefangenen jederzeit die Möglichkeit, sich an die Fachdienste oder direkt an den Stationsdienst zu wenden, falls Bedarf hinsichtlich einer weitergehenden Betreuung bspw. im Rahmen von Entlastungsgesprächen oder einer medizinischen Versorgung besteht.

Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten etwa in Form von Büchern, Zeitschriften oder Malstiften können den Gefangenen, abhängig von den jeweils erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, zur Verfügung gestellt werden.

III. Beschwerdemanagement

Nach Meinung der Kommission sollen die Kontaktdaten zur Abgabe einer Beschwerde gut sichtbar in den Abteilungen aushängen und es wird empfohlen, die Möglichkeit zu schaffen, eine Beschwerde anonym abgeben zu können. Des Weiteren sollen Beschwerden zentral erfasst und regelmäßig ausgewertet werden, um beispielsweise Häufungen feststellen zu können und ggfls. Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Zunächst ist hinsichtlich anonymer Beschwerden zu beachten, dass eine Rückmeldung auf die Beschwerde mangels Absender nicht erfolgen kann. Ferner ist der Beweiswert anonymer Eingaben deutlich geringer. Es steht zudem zu befürchten, dass entsprechende Möglichkeiten zur Denunziation genutzt werden könnten.

Bezüglich des Vorschlags, dass die Bediensteten der Aufsichtsbehörde als „Mittelpersonen“ fungieren könnten, ist wiederum zu bedenken, dass die Eingabeverfasserin oder der Eingabeverfasser im Falle anonymer Beschwerden nicht aufgesucht werden kann, um die Eingabe erforderlichenfalls näher zu konkretisieren.

Gleichwohl soll die Möglichkeit anonymer Eingaben weiter geprüft werden.

Die Anschrift der Aufsichtsbehörde ist in der Hausordnung hinterlegt, die allen Gefangenen zur Verfügung gestellt werden soll (s. IX). Eine statistische Erfassung vom Beschwerden, die sich an die Aufsichtsbehörde richten, findet statt. Da die Bearbeitung zentral in einem Referat stattfindet, kann die zuständige

Referatsleitung etwaige Häufungen feststellen und ggf. erforderliche Maßnahmen einleiten.

IV. Besonders gesicherter Haftraum

1. Ausstattung

1a. Sitzgelegenheit

Die Kommission empfiehlt, eine Lösung zu finden, die es allen im besonders gesicherten Haftraum (bgH) untergebrachten Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

Grundsätzlich beinhaltet die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände in Hessen lediglich eine Matratze. Dies ist eine bewusste Entscheidung, um den Betroffenen vor einer Selbstverletzung oder die Bediensteten vor einer Fremdverletzung zu schützen. Auf Anraten der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wurde in der JVA Weiterstadt das Pilotprojekt „bgH-Sitzmöglichkeit“ eingeführt. In diesem Rahmen wurden einige Sitzwürfel angeschafft, um zu erproben, ob und wenn ja in welchen Fallkonstellationen eine Aushändigung sinnvoll erscheint. Nach Abschluss der Erprobungsphase wird entschieden werden, ob mehr Sitzwürfel angeschafft werden sollen.

Zudem wird derzeit in der JVA Darmstadt im Rahmen eines Pilotprojekts eine sog. „Faltmatratze“ als Liege- und Sitzmöglichkeit im bgH erprobt.

1b. Kopfunterlage

Die Kommission weist darauf hin, dass im bgH darauf zu achten ist, dass die Ausstattung der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Die Räume sollen u.a. mit einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

Aktuell wird durch die Fachabteilung des HMdJ geprüft, ob auch eine

in die Matratze integrierte Kopfunterlage hinzugenommen werden kann.

2. Kameraüberwachung

Die Kommission empfiehlt, dass die betroffene Person in geeigneter Weise auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

Die JVA Weiterstadt hat berichtet, dass die Kamera im besonders gesicherten Haftraum offen sichtbar angebracht und während der Belegung dauerhaft angeschaltet sei. Außerdem werde den Betroffenen die Maßnahmen erläutert. Eine LED- Anzeige bringe deshalb keinen erkennbaren Nutzen.

3. Kleidung

Die Besuchskommission stellte fest, dass Gefangene im bgH lediglich Kleidung aus durchsichtigem Stoff erhalten, durch den der Intimbereich erkennbar ist. Diese Verfahrensweise ist nach Überzeugung der Nationalen Stelle schamverletzend und daher abzustellen. Des Weiteren soll Gefangenen auch bei kurzer Unterbringung reißfeste Kleidung zur Verfügung gestellt werden.

Zukünftig soll Kleidung für den besonders gesicherten Haftraum beschafft werden, welche möglichst nicht den Intimbereich erkennen lässt. Reißfeste Kleidung wird im bgH aus grundsätzlichen Erwägungen des Schutzes des Betroffenen vor einer Selbstverletzung bzw. Schutzes der Bediensteten vor einer Fremdverletzung nicht ausgehändigt.

V. Durchsuchung mit Entkleidung

Die Länderkommission bemängelt, dass Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung keinen Raum für Ausnahmeentscheidungen ließen und empfiehlt, dass die Entkleidung in zwei Phasen durchgeführt und schriftlich dokumentiert werden sollte.

Nach § 46 Abs. 3 HStVollzG, § 31 Abs. 3 HUVollzG besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer allgemeinen Anordnung durch die Anstaltsordnung festzulegen, dass

Gefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung zu unterziehen sind. Im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint. Die Gesetzeslage spiegelt damit die Empfehlung wieder.

Die Besuchsdienstanweisung der JVA Weiterstadt setzt diese Gesetzeslage bislang nicht hinreichend um. Die Anstaltsleitung hat mitgeteilt, die Besuchsdienstanweisung an die Gesetzeslage anzupassen und den erforderlichen Platz für Ausnahme-entscheidungen zu treffen.

Eine Entkleidung in zwei Phasen erscheint jedoch im Hinblick auf Versteckmöglichkeiten problematisch, da es dem Betroffenen dann möglich wäre, auch einen größeren Gegenstand z. B. erst in der Hose und dann im Hemd zu verstecken.

VI. Duschen

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, empfiehlt die Kommission, dass in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein soll.

Die Gefangenen haben grundsätzlich die Möglichkeit, täglich während der Stationsfreizeit zu duschen. Zutreffend ist, dass nicht alle Duschen mit seitlichen Trennwänden versehen sind, da dies bei der Konzeption nicht berücksichtigt worden ist. Die Möglichkeit einer entsprechenden Nachrüstung wird derzeit geprüft.

VII. Fixierungen

Es wird dringend empfohlen, das Hessische Strafvollzugsgesetz an die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts anzupassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 24. Juli 2018 festgelegt, dass bei einer Fixierung grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten ist. Das Urteil bezieht sich aber auf die Situation in der Psychiatrie, worauf in der Begründung des Gesetzentwurfs, mit der die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den hessischen Justizvollzugsgesetzen umgesetzt wurde, auch ausdrücklich hingewiesen wurde.

Zwar lassen sich viele der im Urteil aufgestellten Grundsätze auf die Situation im Justizvollzug übertragen, weshalb die hessischen Vollzugsgesetze auch entsprechend gefasst wurden. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Psychiatrie und dem Justizvollzug ist dessen geringere medizinische Prägung und konzeptionelle Ausstattung mit therapeutischem oder pflegerischem Personal. Nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Anwendungsrichtlinien für den Einsatz einer Fixierliege ist der Gefangene unmittelbar nach der Fixierung und sodann in regelmäßigen Abständen von einem Arzt aufzusuchen. Hierdurch wird eine ausreichende ärztliche Betreuung sichergestellt. Die weitere Überwachung und Betreuung des Gefangenen erfolgt in Form einer Sitzwache durch hierfür besonders geschulte Bedienstete.

VIII. Gefangenenmitverantwortung

Die Kommission empfiehlt, dass die Anstalt Lösungen finden soll, um die Mitwirkung der Gefangenen zu stärken und zu dynamisieren.

In Hessen existieren grundsätzlich Interessenvertretungen der Gefangenen. In den Anstalten werden die Gefangenen über das Institut der Interessenvertretung der Gefangenen bzw. der Gefangenenmitverantwortung z.B. durch die Hausordnung informiert. Über Aushänge werden die Gefangenen jährlich zur Mitarbeit aufgerufen. Die Bildung der Wahlausschüsse wird von den dafür bestellten Bediensteten aktiv beworben und unterstützt, dies gilt auch für die Durchführung der Wahlen.

Die Anstaltsleitungen führen regelmäßig Gespräche mit der Interessenvertretung der Gefangenen bzw. der Gefangenenmitverantwortung, die Treffen werden verbindlich festgelegt.

Bedingt durch z.B. hohe Fluktuation in der Belegung lösen sich Interessenvertretungen der Gefangenen häufig vorzeitig auf und müssen sodann neu gewählt werden. Je geringer die durchschnittliche Verweildauer der Gefangenen einer Justizvollzugsanstalt ausfällt, umso mehr tritt der Effekt auf. Dies führt zu Zeiten ohne Interessenvertretung der Gefangenen, die oftmals u.a. durch Vertretungslösungen überbrückt werden.

In der Praxis fällt es zunehmend schwerer, geeignete Gefangene für ein Engagement in der Interessenvertretung bzw. der Mitverantwortung zu finden und zu motivieren. In den Fällen, in denen trotz Bemühungen keine Interessenvertretung der Gefangenen zustande kommt, kann die Anstalt beispielsweise Stationssprecher

einsetzen, um ein Gremium der Mitwirkung zu schaffen und den Gefangenen analog der Interessenvertretung der Gefangenen für ihre gemeinsamen Interessen Gehör zu geben.

IX. Hausordnung

Die Hausordnung soll den Inhaftierten jederzeit und ohne Nachfrage zur Verfügung stehen, um einen reibungslosen und vertrauten Umgang mit den darin enthaltenen Regeln zu ermöglichen.

1. Aufklärung über Rechte

Die Hausordnung liegt in mehrfacher Ausfertigung in den Stationsbüros bereit. Die Gefangenen können jederzeit um die Aushändigung eines Exemplars bitten und dieses zur weiteren Verwendung mit auf den Haftraum nehmen, wo die Hausordnung in Ruhe studiert werden kann. Perspektivisch wird die einheitliche und unaufgeforderte Aushändigung an alle Gefangene geprüft. Diese Vorgehensweise entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 8 Abs. 1 S. 3 HStVollzG bzw. § 6 Abs. 1 S. 3 HUVollzG, wonach den Gefangenen die Hausordnung zugänglich zu machen ist.

2. Sprachbarriere

Darüber hinaus wird der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter darin zugestimmt, dass es wünschenswert erscheint, weitere Sprachversionen der Hausordnung vorzuhalten. Die Angelegenheit wird zeitnah einer anstaltsübergreifenden Betrachtung unterzogen.

X. Personalsituation

Es wird eine Empfehlung dahingehend ausgesprochen, dass eine ausreichende, dem Stellenplan entsprechende personelle Besetzung sichergestellt sein soll.

Zum Zeitpunkt des Besuchs der Kommission im November 2022 waren in der JVA Weiterstadt die Stellen im höheren Justizdienst und im höheren sozialen Dienst sämtlich besetzt. Im höheren sozialen Dienst gab es einen längerfristigen krankheitsbedingten Ausfall. Dieser Personalausfall wurde zum 1. Februar 2023 ausgeglichen. Im gehobenen Justizdienst gab es keine Vakanzen. Im Bereich des

gehobenen sozialen Diensts war eine halbe Stelle wegen Teilzeitbeschäftigungen von Kolleginnen und Kollegen vakant. Die zahnärztliche oder ärztliche Versorgung der Anstalt wurde durch drei Vollzeitkräfte abgedeckt. Dies entspricht der Anzahl der dort vorhandenen Stellen.

Die Einstellungszuständigkeit (Personal- und Organisationshoheit) für den mittleren Justizdienst liegt bei der Leitung der JVA Weiterstadt. Trotz der sehr guten Stellenausstattung sind in der JVA Weiterstadt regelmäßig Vakanzen in den Laufbahnzweigen des allgemeinen Vollzugsdienstes und teilweise auch Krankenpflegedienstes im mittleren Justizdienst zu verzeichnen. Zudem ist festzustellen, dass im Justizvollzug insgesamt die Kranken- und Personalausfallquoten in den beiden vorgenannten Laufbahnzweigen in den vergangenen zwei Jahren erheblich gestiegen sind. Hierdurch stehen ebenfalls weniger Bedienstete für eine Personaleinsatzplanung zur Verfügung. Es wird gegenwärtig geprüft, die den Justizvollzugsbehörden zur Kompensation des Personalausfalls zugewiesenen Stellen zu erhöhen.

Da auch in anderen Justizvollzugsbehörden, insbesondere im allgemeinen Vollzugsdienst, erhebliche Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung bestehen, wurden die Maßnahmen zur Personalgewinnung auf allen Ebenen – dezentral in den Justizvollzugsbehörden sowie zentral über das H.B. Wagnitz-Seminar und das Hessische Ministerium der Justiz – verstärkt. Der hessische Justizvollzug präsentiert sich zwischenzeitlich in sehr vielfältiger, zeitgemäßer Weise. Zuletzt sind Auftritte in sozialen Medien, Video-Walls in Fußgängerzonen, Werbevideos sowie Werbung in öffentlichen Verkehrsmitteln hinzugekommen.

XI. Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Die Länderkommission empfiehlt, dass neben der Urinabgabe unter Beobachtung eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle angeboten wird.

Drogenkontrollen werden nach dem Bericht der JVA Weiterstadt durch Abgabe einer Urinprobe unter Beaufsichtigung von zwei Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt. Um eine Manipulation des abzugebenden Urins zu verhindern, finde die Abgabe unter direkter Beobachtung durch einen (männlichen) Bediensteten statt. Der Einsatz eines Markersystems wird zurzeit in der JVA

Schwalmstadt getestet. Der Nachweis mittels Abstrich im Mund wird im Einzelfall bereits durchgeführt.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22.07.2022 (Az. 1 BvR 1630/21) soll das System der Urinkontrollen im hessischen Justizvollzug überprüft werden. Bei dieser Überprüfung wird auch die Empfehlung der Länderkommission Berücksichtigung finden.

XII. Verdunklung der Absonderungsräume

Eine Möglichkeit, die Absonderungsräume nachts zu verdunkeln, soll geschaffen werden.

Die JVA Weiterstadt hat veranlasst, dass Stoffabdunkelungen mit Klettverschluss an den Fenstern befestigt werden. Im Einzelfall können diese bei Missbrauchsgefahr auch leicht entfernt werden.

Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I. Aufenthalt im Freien

Die Gefangenen können sich vor Wettereinflüssen durch die zur Verfügung gestellte Anstaltskleidung grds. ausreichend schützen.

Der Verwendung von Sonnenschirmen oder Sonnensegeln stehen aufgrund der Produkteigenschaften Aspekte der Sicherheit und Ordnung entgegen. Seile, Stricke, Stoffbahnen, Ständer und Schirme können missbräuchlich gegen Bedienstete, als Fesselinstrumente, Hilfsmittel zum Suizid oder zur Überwindung der Umwehrungsmauer dienen. Darüber hinaus sind diese Produkte nicht wind- und wetterfest und müssten regelmäßig neu beschafft werden.

Auch die Installation eines Unterstandes für die Gefangenen erscheint problematisch. So ist schon fraglich, an welcher Stelle im Freistundenhof ein solcher Unterstand geschaffen werden könnte, da einerseits die sportlichen Aktivitäten der Gefangenen auf dem Basketballplatz nicht eingeschränkt werden können und auf der anderen Seite keine Übersteighilfe geschaffen werden darf. Zudem wäre es nicht möglich, dass alle sich in der Freistunde befindlichen Gefangenen den

Unterstand nutzen können, was zu Konflikten führen und subkulturelle Bestrebungen fördern kann.

II. Zeitliche Orientierung im besonders gesicherten Haftraum

Die dauerhafte Möglichkeit, in den besonders gesicherten Hafträumen die Uhrzeit einzusehen, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtet, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen, und soll daher geprüft werden.

Die Betroffenen können sich derzeit mittels Rufanlage an den Stationsdienst wenden und die Uhrzeit erfragen. Die Anbringung einer Uhr im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände selbst wird aus Gründen der Sicherheit kritisch gesehen.

Abschließend möchte ich der Kommission meinen ausdrücklichen Dank für die Anregungen auszusprechen. Die Arbeit der Kommission ist wichtiger denn je, da ein unabhängiger Blick von außen immer hilfreich ist, wenn es gilt, Optimierungspotenziale zu erkennen. Die wertvollen Hinweise der Kommission sind dabei wichtige Anhaltspunkte, um den hohen Qualitätsansprüchen, die der hessische Justizvollzug an sich stellt, auf Dauer gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roman Poseck

Staatsminister